1. ------IND- 2019 0280 EE- DE- ------ 20190621 --- --- PROJET

ENTWURF

…….2019

Gesetz zur Änderung des Tabakgesetzes

Am Tabakgesetz werden folgende Änderungen vorgenommen:

**1)** Paragraf 3 Absatz 2 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Tabakerzeugnisse werden in Raucherzeugnisse, rauchlose Erzeugnisse und Erzeugnisse zum Erhitzen gruppiert.“;

**2)** Paragraf 3 Absatz 4 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„(4) Ein rauchloses Tabakerzeugnis ist ein Tabakerzeugnis, das nicht mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert wird und bei dem es sich nicht um ein Tabakerzeugnis zum Erhitzen handelt, so unter anderem Kautabak, Schnupftabak und Tabak zum oralen Gebrauch.“;

**3)** An Paragraf 3 wird Absatz 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(6) Tabakerzeugnisse zum Erhitzen sind neuartige Tabakerzeugnisse, bei deren Konsum der Tabak nicht verbrannt wird und die mithilfe einer zusätzlichen Vorrichtung unter Erhitzung des Tabaks konsumiert werden.“;

**4)** Paragraf 8 Absatz 5 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Zigaretten, Rauchtabak zum Selbstdrehen und Tabakerzeugnisse zum Erhitzen dürfen kein charakteristisches Aroma haben.“;

**5)** Paragraf 8 Absatz 6 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Inhaltsstoffe von Zigaretten, Rauchtabak zum Selbstdrehen, und Tabakerzeugnissen zum Erhitzen wie Filter, Papier, Verpackungen und Kapseln, dürfen keine Aromastoffe enthalten.“;

**6)** Paragraf 12 Absatz 5 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die im Absatz 1 dieses Paragrafen genannten Angaben können auf einem Aufkleber auf der Verkaufspackung oder Außenverpackung des Tabakerzeugnisses, mit Ausnahme von Zigaretten und Rauchtabak zum Selbstdrehen, angebracht werden.“;

**7)** die Überschrift von Paragraf 13 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

**„§ 13 Gesundheitsbezogene Warnhinweise für Rauchtabakerzeugnisse**“;

**8)** Paragraf 13 Absatz 1 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Gesundheitsbezogene Warnhinweise für Rauchtabakerzeugnisse lassen sich in allgemeine gesundheitsbezogene Warnhinweise, Informationsbotschaften und kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise einteilen.“;

**9)**an das Gesetz wird § 131 im folgenden Wortlaut angefügt:

„§ **131 Gesundheitsbezogene Warnhinweise für Tabakerzeugnisse zum Erhitzen**

(1) Jede Verkaufsverpackung und jede Umverpackung eines Tabakerzeugnisses zum Erhitzen trägt folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweis:

‚Dieses Tabakerzeugnis schädigt Ihre Gesundheit und macht süchtig.‘.

(2) Der in Absatz 1 dieses Paragrafen genannte gesundheitsbezogene Warnhinweis muss den in § 16 Absätze 6, 10, 11 und 12 des vorliegenden Gesetzes enthaltenen Bedingungen entsprechen.

(3) Zusätzlich zu den Bestimmungen in Absatz 2 dieses Paragrafen muss der gesundheitsbezogene Warnhinweis eines Tabakerzeugnisses zum Erhitzen:

1) bei quaderförmigen Verpackungen und jeglichen Umverpackungen parallel zur Oberkante der Verkaufsverpackung oder Umverpackung angebracht werden. Der Text der gesundheitsbezogenen Warnhinweise muss parallel zum Haupttext auf der für diese Warnhinweise vorgesehenen Fläche verlaufen;

2) auf den zwei größten Flächen der Verkaufsverpackung und jeder Umverpackung angebracht werden;

3) 30 % der entsprechenden Fläche der Verkaufsverpackung und jeder Umverpackung einnehmen.“;

**10)** Paragraf 27 Absatz 1 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Personen unter achtzehn Jahren (nachfolgend *Minderjährige*) ist das Rauchen und der Konsum von Tabakerzeugnissen und Produkten, die ähnlich wie Tabakerzeugnisse verwendet werden, verboten.“;

**11)** Paragraf 29 Absatz 2 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Das in Absatz 1 dieses Paragrafen erlassene Verbot gilt für elektronische Zigaretten, Tabakerzeugnisse zum Erhitzen sowie Produkte, die ähnlich wie die in Absatz 1 Ziffern 1 und 2 genannten sonstigen Tabakerzeugnisse genutzt werden.“;

**12)** Paragraf 30 Absatz 5 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„(5) Die in Absatz 2 dieses Paragrafen genannten Beschränkungen gelten auch für den Konsum elektronischer Zigaretten und Tabakerzeugnisse zum Erhitzen.“;

**13)** Paragraf 31 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

**„§ 31 Rauchen und der Konsum von Tabakerzeugnissen zum Erhitzen in Gastgewerbeunternehmen**

(1) In Gastgewerbeunternehmen ist das Rauchen und der Konsum von Tabakerzeugnissen zum Erhitzen ausschließlich in den zu diesem Zweck vorgesehenen Raucherräumen oder saisonalen Erweiterungen gestattet, die sich in unmittelbarer Nähe der Verkaufsstelle außerhalb der Innenräume befinden.

(2) In den Raucherräumen gemäß Absatz 1 dieses Paragrafen erfolgt keine Verpflegung, in deren Rahmen Nahrungsmittel einschließlich der Zubereitung und dem Servieren zum Verzehr vor Ort oder dem Servieren zum Verzehr vor Ort verkauft werden.

(3) Verkäufer sind berechtigt, Personen, die Verbote und Beschränkungen bezüglich des Rauchens und Konsums von Tabakerzeugnissen zum Erhitzen in Gastgewerbeunternehmen ignorieren, nicht zu bedienen und zum Gehen aufzufordern.“;

**14)** Paragraf 47 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„Für das Rauchen und den Konsum von Tabakerzeugnissen oder von Produkten, die ähnlich wie Tabakerzeugnisse verwendet werden, durch Minderjährige wird eine Geldstrafe von bis zu 10 Bußgeldsätzen verhängt.“;

**15)** Paragraf 49 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„Für das Rauchen oder den Konsum eines Tabakerzeugnisses zum Erhitzen oder eines Produkts, das ähnlich wie Tabakerzeugnisse verwendet wird, an einem Ort, an dem das Rauchen oder der Konsum von Tabakerzeugnissen zum Erhitzen oder von Produkten, die ähnlich wie Tabakerzeugnisse verwendet werden, verboten ist, wird eine Geldstrafe von bis zu 20 Bußgeldsätzen verhängt.“;

**16)** Paragraf 50 Absatz 1 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Für die Ermöglichung des Rauchens oder des Konsums eines Tabakerzeugnisses zum Erhitzen oder eines Produkts, das ähnlich wie Tabakerzeugnisse verwendet wird, an einem Ort, an dem das Rauchen oder der Konsum von Tabakerzeugnissen zum Erhitzen oder von Produkten, die ähnlich wie Tabakerzeugnisse verwendet werden, gesetzlich verboten ist, sowie für die Verletzung von Anforderungen an Raucherräume wird eine Geldstrafe von bis zu 200 Bußgeldsätzen verhängt.“;

Parlamentspräsident

Tallinn, ........................... 2019

Initiiert von der Regierung der Republik Estland ................ 2019

Elektronisch unterzeichnet